

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 189

Zur Frage ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verschulden und Versäumung der Anmeldefrist.

BGH, Urt. vom 19. Februar 1964 - IV ZR 161/63 -

OLG Frankfurt/Main

LG Wiesbaden

IV_ZR_161/63

Verkündet
am 19. Februar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hilde B [REDACTED] geb. T [REDACTED], V [REDACTED]/Bo [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

- 1a -

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 13. Juli 1962 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die am ■. ■■■ 1911 geborene jüdische Klägerin hat mit einem am 14. Juli 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrag erstmalig Entschädigungsansprüche angemeldet. Sie hat wegen Versäumung der Anmeldefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und hierzu vortragen, sie lebe seit etwa 15 Jahren in V■■■, einem ganz kleinen Gebirgsdorf der bolivianischen Anden in 4 000 m Höhe. In diesem Ort existiere nicht einmal ein bolivianischer Anwalt oder Rechtsbeistand oder sonst jemand, der sie in ihrer Entschädigungssache hätte beraten können. Da ihr im Jahre 1956 bekannt geworden sei, daß ein Gesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Bundesrepublik erlassen worden sei, habe sie den Entschluß gefaßt, in die Bundesrepublik zu reisen, um dort jemand mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu betrauen. Sie habe nicht gegahnt, daß eine Frist für die Anmeldung der Entschädigungsanträge bestanden habe, weil darüber in den Zeitungsmeldungen nichts gesagt gewesen sei. Aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen sei es ihr erst im Sommer 1958 möglich geworden, die geplante Reise nach Deutschland anzutreten. Als sie hier im Juli 1958 eingetroffen sei, habe sie erfahren, daß die Anmeldefrist am 1. April 1958 abgelaufen sei.

Mit ihrem Begehren auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie dieses Begehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Zunächst hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG auch von der Klägerin hätte gewahrt werden müssen. Es hat zutreffend den Hinweis der Klägerin auf den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 9. Juni 1961 - GS 2/60 - (NJW 1961, 2277 Nr. 30) zurückgewiesen, in dem ausgesprochen ist, die Versäumung der Anmeldefrist nach dem Bundesversorgungsgesetz gelte nicht für Fälle, in denen die Voraussetzungen des verspätet angemeldeten Anspruchs zweifelsfrei gegeben seien. Die Übertragung dieses Grundsatzes auf Ansprüche nach dem BEG ist nicht möglich. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschluß vom 30. Mai 1962 - IV ZB 106/62 -, RzW 1962, 424 Nr. 27) können die vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätze für die in § 189 BEG (und § 24 BWGG) gesetzten Fristen nicht gelten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht daher nicht, wenn der Antrag nach der im Gesetz dafür gesetzten Frist gestellt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist mit Recht versagt worden ist.

II.

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin jedoch zu Unrecht die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 BEG gegen die Versäumung

der Antragsfrist vorsagt.

Es hat ausgeführt, die Klägerin habe, nachdem sie im Laufe des Jahres 1956 von der Existenz des BEG erfahren habe, bis zu ihrer Reise nach Deutschland nichts unternommen, um sich über Einzelheiten des Gesetzes, insbesondere über die von ihr bei einer Anmeldung von Ansprüchen zu unternehmenden Schritte, zu unterrichten. Sie habe sich vielmehr, weil sie nicht gegahnt habe, daß eine Anmeldefrist bestanden habe, damit begnügt, den Entschluß zu fassen, demnächst in die Bundesrepublik zu reisen, um dort jemanden mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu betrauen. Dieses Verhalten der Klägerin sei, da sie nicht alsbald abgereist sei, fahrlässig; denn sie habe in der Verfolgung ihrer Entschädigungsansprüche die im Verkehr erforderliche und ihr auch zumutbare Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen. Es hätte zur Wahrung der Anmeldefrist genügt und wäre ihr auch zuzumuten gewesen, alsbald, nachdem sie von der Existenz des BEG Kenntnis erhalten gehabt habe, eine kurze Anfrage an die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik in La Paz zu richten, um sich über die von ihr zu ergreifenden Schritte und über sonstige für sie wissenswerte Einzelheiten unterrichten zu lassen. An dieser Anfrage wäre die Klägerin durch ihren behaupteten schlechten Gesundheitszustand nicht gehindert gewesen. Sie habe verschiedene Atteste ihres Arztes Dr. Guillermo Roy B., der sie von 1956 bis Frühjahr 1958 behandelt habe, vorgelegt, in denen bescheinigt werde, daß sie krank gewesen sei. In dem zuletzt überreichten Attest dieses Arztes vom 28. März 1961 heiße es zwar, die Klägerin leide neben einer chronischen Endokarditis (Herzklappenentzündung) an einer fortschreitenden Arteriosklerose, die sie daran gehindert habe, jegliche körperliche und geistige Arbeit einschließlich

Hausarbeit, Lesen und Schreiben zu verrichten. Abgesehen davon aber, daß sich aus diesem Attest nicht ergebe, daß der zuvor beschriebene schlechte Gesundheitszustand der Klägerin während der gesamten hier in Frage kommenden Zeit von der Konklusion des BEG bis zum Ablauf der Anmeldefrist ange-dauert habe, erscheine dieses Attest auch aus verschiedenen Gründen nicht überzeugend. Gegen seine Richtigkeit und den behaupteten andauernden schlechten Gesundheitszustand der Klägerin spreche zunächst die Tatsache, daß die Klägerin selbst bei der verspäteten Anmeldung ihrer Ansprüche in dem ihrem Anmeldeformular beigefügten Begleitschreiben vom 13. Juli 1958 die Versäumung der Anmeldefrist nicht mit einer Erkrankung, sondern nur mit der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anmeldefrist, entschuldigt habe. Auch aus dem förmlichen Wiedereinsetzungsge-such ihres damaligen Prozeßbevollmächtigten vom 24. Oktober 1959 gehe nicht hervor, daß die Klägerin durch eine schwere Krankheit an der Einhaltung der Anmeldefrist gehindert worden sei. Wäre die Klägerin tatsächlich durch eine schwere Krankheit gehindert gewesen, Erkundigungen über das BEG einzuholen und die Anmeldefrist einzuhalten, so hätte sie dies sofort bei der Anmeldung ihrer Entschädi-gungsansprüche angegeben. Schließlich ergebe sich der jetzt behauptete andauernde schlechte Gesundheitszustand der Klägerin auch nicht aus den ersten Attesten ihres Haus-arztes vom 20. Juni 1960 und 20. August 1960. In diesen heiße es, daß sich die Leiden der Klägerin vor allem in den Jahren 1957 und 1958 bemerkbar gemacht hätten, so daß für einige Monate Bettruhe erforderlich gewesen sei. So sei der Sachverhalt auch in der Klageschrift geschildert wor-den. Die Klägerin habe aber bereits im Laufe des Jahres 1956 von der Existenz des BEG Kenntnis erhalten. Sie habe

in der Folgezeit nichts zu ihrer Orientierung über den Stand der Gesetzgebung unternommen. Ihr Gesundheitszustand sei selbst nach diesen Attesten damals noch nicht so schlecht gewesen, daß sie nicht in der Lage gewesen wäre, sich durch eine kurze Anfrage über die Gesetzgebung und die von ihr zu unternehmenden Schritte zu unterrichten.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die besonderen Verhältnisse, unter denen die Klägerin seit langer Zeit in Viacha gelebt habe, und ihre Geschäftsunerfahrenheit nicht berücksichtigt, insbesondere daß Viacha ein ganz kleines, 4000 m hoch in den bolivianischen Anden gelegenes Bergisdorf sei, wo kein Rechtsanwalt oder sonstiger Rechtsbeistand vorhanden gewesen sei, und daß auch ihr Bevollmächtigter kein Rechtsanwalt, sondern ein Bekannter gewesen sei, der Mitgefühl mit ihr gehabt habe. Die Revision wendet sich mit diesen Ausführungen dagegen, daß das Berufungsgericht darin ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin erblickt hat, daß sie sich nicht alsbald, nachdem sie Kenntnis von dem Bestehen eines Entschädigungsgesetzes erlangt hatte, an die deutsche Vertretung in La Paz gewandt hat, um sich über die zu ergreifenden Schritte zu unterrichten. Darin kann ein Verschulden liegen. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 11. April 1962 - IV ZR 279/61 -, LM Nr. 9 zu § 189 BEG 1956 = RzW 1962, 326 Nr. 40, mit weiteren Verweisungen) kann einem auf die Unkenntnis einer gesetzlichen Anmeldefrist gestützten Wiedereinsetzungsantrag nur stattgegeben werden, wenn diese Unkenntnis nicht auf einem Verschulden beruht. Die Frage, ob die Unkenntnis

verschuldet ist, muß nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Berechtigten in aller Regel rechtsunkundige Personen sind, die sich oft in schwierigen Verhältnissen befinden und ihr Recht nur schwer wahrnehmen können. Daher dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, um die Wohltat der Wiedereinsetzung nicht in vielen Fällen praktisch gegenstandslos zu machen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß im Interesse der Verfolgten selbst und auch im Interesse des Entschädigungspflichtigen die Entschädigung zu einem möglichst schnellen Abschluß gebracht werden muß. Von den Berechtigten muß daher erwartet werden, daß sie sich über die Voraussetzungen und den Umfang der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche vergewissern. Ein Verschulden ist folglich dann anzunehmen, wenn sich ein Berechtigter von der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung und damit auch von dem Vorhandensein einer Ausschußfrist hätte Kenntnis verschaffen können und wenn ihm dies hätte zugemutet werden können. Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß es nicht allein darauf ankommt, ob der Klägerin ein Verschulden zur Last fällt, wenn sie sich nicht alsbald, nachdem sie von dem Bestehen eines Entschädigungsgesetzes Kenntnis erlangt hatte, darum bemühte, über den Inhalt des Gesetzes Erkundigungen bei der deutschen Auslandsvertretung in La Paz einzuziehen. Wesentlich für die hier zu treffende Entscheidung ist auch, daß die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG auf diesem Verschulden beruht.

Um dies anzunehmen, reichen aber die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht aus. Wie sich

aus dem angefochtenen Urteil ergibt, faßte die Klägerin, als sie von der Möglichkeit erfuhr, daß sie Entschädigungsansprüche stellen könne, den Entschluß, so bald als möglich in die Bundesrepublik zu reisen, um dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Selbst wenn man mit dem Berufungsgericht annimmt, die Klägerin habe es schuldhaft unterlassen, in La Paz weitere Erkundigungen einzuziehen, ergibt sich daraus nicht, daß auf dieser Unterlassung auch die Versäumung der Frist beruht. Hätte die Klägerin die Erkundigung eingezogen, so würde sie erfahren haben, daß eine Anmeldefrist vom Gesetz vorgesehen war, daß diese Frist aber bis zum 1. April 1958 lief. Sie war aber berechtigt, diese Frist für sich voll auszunutzen. Die Kenntnis von dem Ende der Frist verpflichtete sie nicht, ihre Ansprüche alsbald schriftlich anzumelden. Sie hätte auch noch Einholen der Auskunft bei ihrem Vorhaben beharren können, ihre Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist persönlich in der Bundesrepublik wahrzunehmen. Erst wenn sie erkennen mußte, daß sie wegen ihres Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage war, hätte sie auf andere Weise für eine rechtzeitige Anmeldung Sorge tragen müssen. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht ausreichend gewürdigt.

Nach den Behauptungen der Klägerin ist sie spätestens im Januar 1957 so krank geworden, daß sie weder die beabsichtigte Reise nach Deutschland antreten noch nach Deutschland schreiben konnte. Sie habe auch an ihrem Wohnort niemanden gehabt, der ihr bei der Wahrnehmung ihrer Rechte habe behilflich sein können.

Das Berufungsgericht hat nun zwar angenommen, die Klägerin habe nicht dargetan, daß sie durch ihren schlechten Gesundheitszustand gehindert gewesen sei, in den Jahren 1957 und 1958 für die Wahrnehmung ihrer Rechte zu sorgen. Es sieht diesen Nachweis nicht als durch die vorgelegten Zeugnisse des sie damals behandelnden Arztes erbracht an. Hier rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die ihm nach § 176 Abs. 1 BEG obliegende Aufklärungspflicht verletzt habe, weil es etwa bestehende Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Zeugnisse nicht dadurch behoben habe, daß es eine nochmalige Auskunft des Dr. B. unter Hinweis auf etwaige Zweifel eingeholt habe bzw. diesen Arzt durch die Botschaft in La Paz oder das zuständige deutsche Konsulat habe vernehmen lassen oder ein Sachverständigengutachten eingeholt habe. Diese Rüge ist begründet. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der vorgelegten ärztlichen Atteste über den Krankheitszustand der Klägerin von der behaupteten Art und Dauer dieser Krankheit nicht oder nicht voll überzeugt war, so durfte es, ohne die ihm nach § 176 Abs. 1 aaO obliegende Aufklärungspflicht zu verletzen, diese Atteste nicht lediglich als nicht überzeugend, also nicht glaubhaft, bezeichnen, sondern mußte Art und Dauer der Krankheit der Klägerin durch weitere Befragung des behandelnden Arztes klären oder gegebenenfalls einen Obergutachter hinzuzuziehen. Insbesondere mußte es, wenn es die überreichten Atteste wegen ihres teilweise nicht übereinstimmenden Inhalts nicht für ausreichend hielt, hierzu den behandelnden Arzt selbst hören.

Nach alledem kann dem Berufungsgericht nicht in seiner Ansicht gefolgt werden, die Klägerin habe die Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG schuldhaft versäumt und könne keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß

§ 189 Abs. 3 BEG erhalten.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierbei erhält die Klägerin auch Gelegenheit, anstelle ihres auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichteten Antrages einen sachgemäßen, nämlich den Entschädigungsanspruch selbst geltend machenden Antrag zu stellen (Urteil des Senats vom 17. Mai 1961 - IV ZR 279/60 -, LM Nr. 6 zu § 189 BEG 1956 = RzW 1961, 412 Nr. 45).

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim